



SCHWEIZER EISLAUF-VERBAND
UNION SUISSE DE PATINAGE
UNIONE SVIZZERA DI PATTINAGGIO

STATUTEN DES SCHWEIZER EISLAUF-VERBANDES

INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	2
III.	ORGANISATION	4
IV.	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
V.	PRÄSIDENTENKONFERENZ	6
VI.	VORSTAND	7
VII.	KOMMISSION SPORT	7
VIII.	KOMMISSION FIGURE	8
IX.	KOMMISSION SPEED	8
X.	KOMMISSION TECHNISCHER SUPPORT	9
XI.	REVISIONSSTELLE	10
XII.	SCHIEDSGERICHT	10
XIII.	GESCHÄFTSSTELLE	11
XIV.	FINANZEN	11
XV.	SANKTIONEN	11
XVI.	ÜBERGEORDNETE RICHTLINIEN	12
XVII.	ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN	12
XVIII.	STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	13
IXX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name

¹ Unter dem Namen Schweizer Eislaufer-Verband (SEV), Union Suisse de Patinage (USP), Unione Svizzera di Pattinaggio (USP), Unione Svizzera di Patinaggio (USP) und Swiss Ice Skating besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.

2. Sitz

¹ Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

¹ Der SEV ist der Dachverband der schweizerischen Eislaufervereine und ist allein berechtigt, nationale Lizenzen auszustellen.

² Er verpflichtet sich dem fairen und dopingfreien Eislaufersport nach ethischen Grundsätzen.

³ Gefördert werden sowohl der Breiten- als auch der Spitzensport in den Sportarten Kunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Schnellauf und Short Track.

4. Unabhängigkeit

¹ Der SEV ist politisch und konfessionell neutral.

5. Sprache

¹ Die offiziellen Sprachen des SEV sind Deutsch und Französisch.

² Im Falle redaktioneller Widersprüche ist der Originaltext massgebend.

II. MITGLIEDSCHAFT

6. Mitgliedschaft in Vereinigungen

¹ Der SEV ist Mitglied der International Skating Union (ISU) und von Swiss Olympic (SO).

² Er kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.

7. Ordentliche Mitglieder

¹ Mitglieder des SEV können sein:

- Schweizerische Eislaufervereine, deren Aktivitäten hauptsächlich auf schweizerischen Eisbahnen stattfinden
- Schweizerische Eislaufer-Regionalverbände
- Andere schweizerische Vereinigungen, die den Eislaufersport fördern.

8. Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten oder Institutionen ernannt werden, welche sich für den Eislaufsport besonders eingesetzt haben. Sie sind von allen Beitragspflichten befreit.

² Sie werden von der Delegiertenversammlung ernannt.

³ Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

9. Aufnahme der Mitglieder

¹ Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird in einem Aufnahme-reglement geregelt. Dieses ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand SEV mitgeteilt werden.

11. Ausschluss der Mitgliedschaft

¹ Der Ausschluss kann durch den Vorstand SEV verfügt werden, wenn ein Mitglied:

- die Statuten und Reglemente des SEV oder Beschlüsse und Weisungen der Organe missbraucht;
- seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt;
- den Interessen des SEV zuwiderhandelt.

² Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung einen Rekurs zu Handen der nächsten Delegiertenversammlung einreichen.

12. Rechte der Mitgliedschaft

¹ Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht im folgenden Umfang:

- mit 1 - 50 gemeldeten Vereinsmitgliedern 1 Stimme
- pro jeweils gesamthaft 50 weitere Mitglieder eine Stimme zusätzlich
- Eislauf-Regionalverbände haben je 5 Stimmen.

² Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig.

13. Anträge der Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder können jederzeit Anträge an den Vorstand SEV stellen. Dieser entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen und teilt seinen Entscheid

dem antragstellenden Mitglied sowie allenfalls anderen davon betroffenen Mitgliedern schriftlich mit.

² Ist das antragstellende Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann es innert 30 Tagen seit Mitteilung seinen Antrag der nächsten Delegiertenversammlung zur Behandlung unterbreiten. Betrifft ein solcher Antrag ein vom Vorstand erlassenes oder geändertes Reglement, gilt er als Referendum und hat aufschiebende Wirkung.

³ Ordentliche Mitglieder können auch Anträge direkt an die Delegiertenversammlung stellen. Diese müssen mindestens 30 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin des SEV eingereicht werden. Über später oder direkt an der Delegiertenversammlung eingereichte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden. Dies betrifft nicht Ordnungsanträge.

14. Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SEV zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuarbeiten.

² Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

³ Jeder dem SEV angehörende Schweizer Eisläufer muss Mitglied eines Eisläufer-Regionalverbandes sein. Ausnahmen sind im Aufnahme-reglement geregelt. Sollte ein solches Gesuch abgelehnt werden, so muss der entsprechende Regionalverband zwingend eine schriftliche Begründung zu dieser Entscheidung abgeben.

⁴ Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihren Aktivitäten wie auch bei den Eisläufersporttätigkeiten ihrer eigenen Organe und Mitglieder darauf zu achten, dass sich alle Beteiligten legal verhalten und die allein anerkannten Regeln des Sports, der Fairness und des Anstands einhalten. Diskriminierungen und Gewaltanwendungen jeglicher Art sind zu unterlassen. Pflichtverletzungen durch mangelnde Aufsicht oder Duldung können zu verbandsinternen Sanktionen führen oder zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

III. ORGANISATION

15. Organe

¹ Die Organe des SEV sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle
- das Schiedsgericht

16. Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder jedes Organs beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Bei Vakanzen in einem Organ kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatz ernennen.

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

17. Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SEV. Sie setzt sich aus den Vertretungen der ordentlichen Mitglieder zusammen.

18. Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- Kenntnisnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Vertretung jeder Sportart in die Kommissionen
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beitritt zu anderen Organisationen
- Entscheide zu Anträgen und Referenden sowie zu Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

19. Durchführung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes SEV oder auf Verlangen eines Fünftels aller ordentlichen Mitglieder statt.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand SEV spätestens 20 Tage im Voraus.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten / die Präsidentin SEV, im Fall einer Verhinderung durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin SEV geleitet. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

20. Beschlussfassung

¹ Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Gutheissung des Rekurses gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Aenderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins.

² Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des SEV vertreten ist.

³ Stimmenthaltungen werden beim qualifizierten Mehr als anwesende Stimmen gezählt.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

V. PRÄSIDENTENKONFERENZ

21. Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Entscheidungs- und Beratungsorgan. Sie setzt sich aus den Präsidenten der ordentlichen Mitglieder zusammen.

22. Befugnisse

¹ Die Präsidentenkonferenz hat namentlich folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Antragsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung
- Diskussion über Anliegen der ordentlichen Mitglieder

23. Durchführung

¹ Die Präsidentenkonferenz findet jährlich spätestens bis Ende April statt.

² Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand SEV spätestens 20 Tage im Voraus.

³ Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten / die Präsidentin SEV, im Falle einer Verhinderung durch den Vizepäsidenten / die Vizepräsidentin SEV geleitet. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

24. Beschlussfassung

¹ Die Abstimmungen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

VI. VORSTAND SEV

25. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand SEV besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Es sind insbesondere folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident / Präsidentin
- Chef / Chefin Finanzen
- Chef / Chefin Kommission Sport
- Chef / Chefin Kommission Figure
- Chef / Chefin Kommission Speed
- Chef / Chefin Kommission Technischer Support

² Der Vorstand SEV bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin.

³ Wählbar in den Vorstand SEV sind nur Personen, die gleichzeitig Mitglied eines dem SEV angehörenden Eislaufvereins sind. Im Vorstand darf nicht mehr als eine Person aus demselben Eislaufverein vertreten sein. Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes darf nicht gleichzeitig Präsident / Präsidentin eines ordentlichen Mitgliedes sein.

26. Aufgaben

¹ Der Vorstand SEV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Vereins, Vertretung nach aussen und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
- Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- Aussprechen von Sanktionen
- Anstellung oder Ernennung von Mitarbeitenden
- Genehmigung der Reglemente
- Festlegung sämtlicher Gebühren

27. Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

VII. KOMMISSION SPORT

28. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Sport besteht aus dem Chef / der Chefin sowie weiteren Mitgliedern.

² Der Chef / die Chefin der Kommission Sport ist Mitglied des Vorstandes SEV und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand SEV ernannt.

29. Aufgaben

¹ Die Kommission Sport ist verantwortlich für sämtliche Belange im Leistungs-, Nachwuchs- und Breitensport. Ihre Aufgaben sind insbesondere die folgenden:

- Erstellen des Budgets zu Händen des Vorstandes SEV
- Verbindung zu nationalen Partnerorganisationen
- Aus- und Weiterbildung der Athleten
- Aus- und Weiterbildung der Kursleiter sowie J+S-Leiter

² Im übrigen gelten die entsprechenden Pflichtenhefte.

30. Organisation

¹ Der Chef / die Chefin der Kommission Sport ist verantwortlich für die zugewiesenen Aufgaben. Er / sie kann dafür weitere Fachpersonen zuziehen, welche vom Vorstand SEV bestätigt werden müssen.

VIII. KOMMISSION FIGURE

31. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Figure besteht aus dem Chef / der Chefin und je einer Vertretung der Sportarten Kunstlauf, Eistanz und Synchronized Skating.

² Diese Personen werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

³ Der Chef / die Chefin der Kommission Figure ist Mitglied des Vorstandes SEV.

32. Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kommission Figure sind insbesondere die folgenden:

- Erstellen des Budgets zu Händen des Vorstandes SEV
- Erstellen und Anpassen der technischen Reglemente zu Händen des Vorstandes SEV
- Organisation der nationalen Meisterschaften und der Tests
- Aus- und Weiterbildung der Wettkampf-Funktionäre (KL, ET, SYS)

² Im übrigen gelten die entsprechenden Pflichtenhefte.

33. Organisation

¹ Die Vertretungen der einzelnen Sportarten sind verantwortlich für die zugewiesenen Aufgaben. Sie können dafür weitere Fachpersonen zuziehen, welche vom Vorstand SEV bestätigt werden müssen.

IX. KOMMISSION SPEED

34. Zusammensetzung

¹ Die Kommission Speed besteht aus dem Chef / der Chefin und je einer Vertretung der Sportarten Schnelllaufen und Short Track.

² Diese Personen werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

³ Der Chef / die Chefin der Kommission Speed ist Mitglied des Vorstandes SEV.

35. Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kommission Speed sind insbesondere die folgenden:

- Erstellen des Budgets zu Händen des Vorstandes SEV
- Erstellen und Anpassen der technischen Reglemente zu Händen des Vorstandes SEV
- Organisation der nationalen Meisterschaften
- Aus- und Weiterbildung der Wettkampf-Funktionäre (SL, ST).

² Im übrigen gelten die entsprechenden Pflichtenhefte.

36. Organisation

¹ Die Vertretungen der einzelnen Sportarten sind verantwortlich für die zugewiesenen Aufgaben. Sie können dafür weitere Fachpersonen zuziehen, welche vom Vorstand SEV bestätigt werden müssen.

X. KOMMISSION TECHNISCHER SUPPORT

37. Zusammensetzung

¹ Die Kommission technischer Support besteht aus dem Chef / der Chefin sowie weiteren Mitgliedern.

² Der Chef / die Chefin der Kommission technischer Support ist Mitglied des Vorstandes SEV und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand SEV ernannt.

38. Aufgaben

¹ Die Kommission technischer Support ist verantwortlich für alle Belange im Bereich IT (Mitgliederverwaltungssystem, Homepage, technisches Equipment). Ihre Aufgaben sind insbesondere die folgenden:

- Erstellen des Budgets zu Händen des Vorstandes SEV
- Führen der Fachgruppe Technik
- Aus- und Weiterbildung von Wettkampf-Funktionären (Rechnungsführer, Systemverantwortliche, Data Operator, Replay Operator)

² Im übrigen gelten die entsprechenden Pflichtenhefte.

39. Organisation

¹ Die Kommission technischer Support ist verantwortlich für die zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Spezialisten oder Fachpersonen zuziehen, welche vom Vorstand SEV bestätigt werden müssen.

XI. REVISIONSSTELLE

40. Wahl und Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Von der Wahl ausgeschlossen sind alle Mitglieder der übrigen Organe.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

XII. SCHIEDSGERICHT

41. Zusammensetzung und Stellung

¹ Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und drei Mitgliedern.

² Das Schiedsgericht ist in Bezug auf seine Entscheidungen in allen ihm zur Behandlung übertragenen Fällen von sämtlichen übrigen Organen des SEV unabhängig.

42. Wahl

¹ Der Präsident / die Präsidentin und die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Schiedsgericht darf nicht mehr als eine Person aus demselben Eislaufverein vertreten sein. Sie darf keinem anderen Organ des SEV angehören.

43. Zuständigkeit und Verbindlichkeit

¹ Das Schiedsgericht entscheidet über alle Differenzen respektive Streitigkeiten, welche nicht durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung beigelegt werden können

- zwischen den Mitgliedern des SEV
- zwischen einem Mitglied und dem SEV.

² Das Schiedsgericht befundet über alle durch Statuten oder Reglemente dem Schiedsgericht zugewiesenen Gegenstände.

³ Mit Rekurs beim Schiedsgericht können Entscheide der übrigen Organe des SEV innerhalb von 30 Tagen ab erfolgter Mitteilung angefochten werden, wenn sie gegen die Statuten und Reglemente des SEV oder übergeordneter Verbände verstossen.

⁴ Das Schiedsgericht kann gegen volle Kostenfolge zur Beilegung interner Streitigkeiten der Mitglieder beigezogen werden.

⁵ Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig und für alle Beteiligten verbindlich.

44. Verfahren

¹ Für das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die entsprechenden prozessualen Bestimmungen der jeweiligen Zivilprozessordnung am Wohnsitz des / der Vorsitzenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279).

² Vor dem eigentlichen Verfahren ist eine Schlichtungsverhandlung zu führen. Diese wird durch den Präsidenten / die Präsidentin oder durch eine von ihm / ihr ernannte Person durchgeführt. Scheitert die Schlichtung, so kann der Streit dem Schiedsgericht als Gesamtinstanz unterbreitet werden.

XIII. GESCHÄFTSSTELLE

45. Ernennung und Stellung

¹ Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ernannt.

² Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

³ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Präsidenten / der Präsidentin des SEV.

XIV. FINANZEN

46. Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

47. Einnahmen und Haftung

¹ Die Einnahmen des SEV bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Präsidentenkonferenz festgelegt werden
- Gebühren
- Beiträgen von Swiss Olympic, des Bundes und anderer Institutionen
- allfälligen weiteren Einnahmen.

² Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Präsidentenkonferenz festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Protokolle der Präsidentenkonferenz bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

XV. SANKTIONEN

48. Arten

¹ Gegen Mitglieder sind folgende Sanktionen möglich:

- Ermahnung
- Verweis
- Ausschluss

² Gegen Athleten und Funktionäre sind folgende Sanktionen möglich:

- Ermahnung
- Verweis
- Lizenzentzug
- Ausschluss aus einem nationalen Kader (Athleten)
- Entzug der Berechtigung, als Funktionär eingesetzt zu werden.

49. Entscheid

¹ Das Entscheidungsgremium ist der Vorstand.

² Gegen Sanktionsentscheide, mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes, können Direktbetroffene innert 30 Tagen ab Mitteilung an das Schiedsgericht rekurrieren.

³ Gegen den Entscheid des Ausschlusses eines Mitgliedes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Rekurs zu Handen der nächsten Delegiertenversammlung eingereicht werden.

XVI. ÜBERGEORDNETE RICHTLINIEN

50. Uebergeordnete Institutionen

¹ Die zwingenden gültigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente der International Skating Union (ISU), von Swiss Olympic (SO) und weiterer übergeordneter Institutionen haben Vorrang vor den Statuten und den Reglementen des SEV. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich und einzuhalten.

51. Doping

¹ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

² Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge geregelt.

³ Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Dopingstatut von Swiss Olympic bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

XVII. ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERORGANISATIONEN

52. Schweizer Eislauflehrer-Verband (SELV)

¹ Die Zusammenarbeit zwischen dem SEV und dem Schweizer Eislauflehrer-Verband (SELV) ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

XVIII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

53. Statutenrevision

¹ Jede Statutenrevision benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

54. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des SEV kann durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn

- der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- Gründe gemäss ZGB erfüllt sind.

² Für diesen Entscheid muss die Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des SEV anwesend sein.

³ Ein bei der Auflösung des SEV allfällig vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Olympic im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Eislauferverbandes zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Findet innert zehn Jahren keine Neugründung eines Verbandes mit ähnlichen Zielen statt, so verfügt Swiss Olympic nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

IXX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

55. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. September 2007 und treten anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. September 2009 in Kraft.

SCHWEIZER EISLAUF-VERBAND

Der Präsident:
Roland Wehinger

Der Vizepräsident:
Paul Heim